

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE NUSSHOF

vom 18. Dezember 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nussdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Nussdorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 3 Mitgliedern,
- b. Schulrat der Primarschule, bestehend aus 3 Mitgliedern,
- c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern,
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern,
- e. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.

² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

Die Feuwehrkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c. 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde,
- d. 2 Mitglieder des Schulrats der Primarschule,
- e. das Wahlbüro,
- f. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

1 Mitglied der Feuerwehrkommission, auf Vorschlag der Mannschaft.

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte,
- b. 1 Schulrat der Primarschule aus seiner Mitte,
- c. 1 Schulrat in den Kreiskindergarten Wintersingen-Nusshof aus seiner Mitte,
- d. 1 Mitglied der Feuerwehrkommission aus seiner Mitte,
- e. 1 Mitglied des Feuerwehrkaders in die Feuerwehrkommission.

⁴ Durch den Schulrat der Primarschule werden gewählt:

- a. die Schulräte der Sekundarschule,
- b. die Schulräte der Regionalen Musikschule,
- c. die Schulräte der Kleinklassen Kreis Sissach,
- d. die Schulräte des Kreiskindergartens Wintersingen-Nusshof.

⁵ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. der Feuerwehrkommandant gehört ihr von Amtes wegen an,
- b. der Feldweibel/Fourier gehört ihr von Amtes wegen an,

- c. 1 Mitglied des Gemeinderates,
- d. 1 Mitglied des Feuerwehrkaders,
- e. 1 Mitglied der Mannschaft.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Urnenwahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 Stille Wahl

¹ Die Stille Wahl ist ausgeschlossen für den Gemeinderat.

² Die Stille Wahl ist bei allen übrigen Urnenwahlen zulässig.

C. Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50 000.--,
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10 000.--.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen.

- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 10 000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 20 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 50 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - Fr. 10 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nussdorf vom 21. November 1997 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Juli 2004 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am: 18. Dezember 2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NUSSDORF

Der Präsident

Die Verwalterin

(P. Richener)

(D. Bruderer)

An der Urnenabstimmung vom 18. Januar 2004 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am: